

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Sven Rissmann (CDU)**

vom 23. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. März 2020)

zum Thema:

**Zukunft der Gerichtsvollzieher in Berlin**

und **Antwort** vom 07. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Apr. 2020)

Senatsverwaltung für Justiz,  
Verbraucherschutz und  
Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23032  
vom 23. März 2020  
über Zukunft der Gerichtsvollzieher in Berlin

---

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

1. Ist dem Senat bekannt, dass Baden-Württemberg seit 2016 die Ausbildung der Gerichtsvollzieher auf ein Fachhochschulstudium umgestellt hat?

Zu 1.: Ja.

2. Wie bewertet der Senat diese Umstellung mit Blick auf eine Übertragbarkeit auf Berlin?

Zu 2.: Der Senat beobachtet die Entwicklungen. Der Senat wird die Situation bewerten, sobald ausreichende Erfahrungen mit dem neuen System in Baden-Württemberg gemacht werden konnten.

3. Ist beabsichtigt, die Ausbildung der Gerichtsvollzieher in Berlin zu reformieren und wenn ja: warum und wie und wenn nein: warum nicht?

Zu 3.: Derzeit wird geprüft, ob die Gerichtsvollzieherausbildung künftig auch für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger geöffnet werden kann, die eine für diesen Laufbahnzweig förderliche Berufsausbildung nachweisen können. Weitere konkrete Reformvorhaben bestehen derzeit nicht. Nach den Erfahrungen der Berliner Justizverwaltung stellt die derzeitige Ausbildung eine gute Vorbereitung für die Aufgaben dar, die derzeit von den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern wahrzunehmen sind.

4. Entspricht aktuell die Anzahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze der Bewerberzahl für die Ausbildung zum Gerichtsvollzieher? Wenn nein: warum nicht, insbesondere für den Fall eines Überangebots?

Zu 4.: Dem Senat ist es derzeit nicht möglich konkrete Angaben zur aktuellen Bewerberlage fristgemäß in Erfahrung zu bringen. Allerdings war es schon in den letzten Jahren schwer, eine ausreichende Zahl qualifizierter Bewerberinnen und Bewerber für die Ausbildung zur Gerichtsvollzieherin bzw. zum Gerichtsvollzieher zu finden.

5. Ist dem Senat bekannt, dass Gerichtsvollzieher in Bayern zum Hauptgerichtsvollzieher mit der Besoldungsgruppe A10 befördert werden können?

Zu 5.: Ja.

6. Wie bewertet der Senat diese Umstellung mit Blick auf eine Übertragbarkeit auf Berlin?

7. Ist beabsichtigt, eine derartige Beförderungsmöglichkeit in Berlin einzuführen und wenn ja: zu wann und wenn nein: warum nicht?

Zu 6. und 7.: Eine Übertragbarkeit ist in Ermangelung einer gesetzlichen Grundlage nicht möglich. Im Unterschied zu Bayern hat der Gesetzgeber im Land Berlin – wie auch die weit überwiegende Zahl der anderen Bundesländer – zwei Laufbahngruppen eingerichtet. Die Laufbahngruppe 1 umfasst die Ämter bis zur Besoldungsgruppe A 9 S mit Amtszulage und die Laufbahngruppe 2 umfasst die Ämter ab der Besoldungsgruppe A 9. Der Laufbahnzweig des Gerichtsvollzieherdienstes gehört der Laufbahngruppe 1 an. Ein Wechsel in die nächsthöhere Laufbahngruppe setzt gemäß § 14 Laufbahngesetz ein Aufstiegsverfahren voraus, über dessen erfolgreichen Abschluss der Landespersonalausschuss befindet, sodass eine laufbahnübergreifende Beförderung ohne Aufstiegsverfahren nicht möglich ist.

8. Wie bewertet der Senat die Gerichtsvollziehervergütung hinsichtlich der Deckelung der Vergütung gemäß § 9 der Vollstreckungsvergütungsverordnung und wird, wenn ja: welcher Änderungsbedarf gesehen?

Zu 8.: Die sogenannte Anspornvergütung nach der Vollstreckungsvergütungsverordnung ist Teil der Dienstbezüge; ihre besondere Natur zielt darauf ab, dass der dienstliche Auftrag durch persönlich intensiven Einsatz, Tüchtigkeit, rationelles Wirtschaften und Eigeninitiative möglichst zügig und erfolgreich erledigt wird. Durch die Aufhebung der Jahreshöchstbeträge würde dieser Anreiz für jeden durchzuführenden Vollstreckungsauftrag gelten. Gegen eine vollständige Aufhebung der Jahreshöchstbeträge bestehen jedoch aus besoldungssystematischer Sicht Bedenken, da in diesem Fall nicht mehr gewährleistet wäre, dass die Vergütung in Relation zum Diensteinkommen aus dem Statusamt steht. Um dem Motivationscharakter der Anspornvergütung dennoch gerecht zu werden, ist derzeit beabsichtigt, die seit Jahrzehnten unveränderten Höchstbeträge anzuheben.

9. Wie bewertet der Senat die Zukunft der Gerichtsvollzieher in Berlin und welchen Handlungsbedarf sieht er?

Zu 9.: Der Beruf des Gerichtsvollziehers wird sich in den nächsten Jahren immer mehr wandeln. Während der Außendienstanteil abnehmen wird, werden die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher immer mehr Arbeit auf elektronischem Wege erledigen.

Ein konkreter Handlungsbedarf besteht aktuell darin, die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher und deren Büros bei dem zunehmenden Anstieg der elektronisch zu erledigenden Aufgaben, zu begleiten, zu unterstützen und die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Dies wird vom Senat aktiv umgesetzt.

10. Welche Personalgewinnungsmaßnahmen für den Bereich der Gerichtsvollzieher fanden und finden statt?

Zu 10.: Für den Gerichtsvollzieherdienst wird im Wesentlichen auf dem Karriereportal der Berliner Justiz geworben. Der Gerichtsvollzieherdienst stellt praktisch eine Personalentwicklungsmöglichkeit für die Laufbahnzweige der Berliner Justiz und für Justizfachangestellte dar. Der Gerichtsvollzieherdienst steht aber auch Beamtinnen und Beamten anderer Laufbahnzweige offen. Geprüft wird, den Gerichtsvollzieherdienst künftig darüber hinaus auch für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger zu öffnen, die eine für diesen Laufbahnzweig förderliche Berufsausbildung nachweisen können.

Berlin, den 7. April 2020

In Vertretung

Dr. Brückner  
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz  
und Antidiskriminierung